

lish penitential discipline and anglo-saxon law in their joint influence' (Columbia University studies in history, economics and public law Bd. 107 n. 2, New York 1923).

1041. PAUL FOURNIER, 'De quelques infiltrations byzantines dans le droit canonique de l'époque carolingienne' in *Mélanges offerts à M. GUSTAVE SCHLUMBERGER* I (1924), 67—78 erörtert das Eindringen von Speiseverboten nach alttestamentlichem Vorbild, die Bedrohung der zweiten Ehe und vollends weiterer Wiederverheiratung mit Buße und die Einführung der drei griechischen Fastenzeiten im Westen, wie sie nach byzantinischem Vorgang namentlich in Bußbüchern der Karolingerzeit begegnen, und erkennt darin wesentlich den Einfluß des Kleinasiaten Theodor von Canterbury, dessen Bußbuch dem Abendland östlichen Brauch vermittelt hat, der sich auf die Dauer doch nicht behaupten konnte.

W. L.

1042. Auf die wichtige Untersuchung von P. FOURNIER, 'L'œuvre canonique de Reginon de Prum' in der BECh. 81 (1920), 5—44 sei noch nachträglich hingewiesen. Sie behandelt vornehmlich die Quellen und Hss. des Werkes und besonders im 2. Teil das Verhältnis Reginos zu den Kanones der Synode zu Tribur 895.

1043. Im Anschluß an seine Abhandlung über die Errichtung des Amtes der *defensores ecclesiae* in Afrika — vgl. NA. 45 (1924), 411 n. 333 — untersucht F. MARTROYE, 'Les *defensores ecclesiae* aux V. et VI. siècles' (Nouv. revue hist. de droit français et étranger 1923, 597—622), die Entwicklung des Titels und die Amtsbefugnisse für die römische Kirche. Er stellt fest, daß spätestens im Anfang des 5. Jh., zur Zeit Innocenz' I. und Zosimus' die römische Kirche *defensores* als Beamte kennt. Die naheliegende Annahme, daß aus ihnen die seit Mitte des 6. Jh. auftretenden *vicedomini* (seit Papst Vigilius) mit ihrer aus Gregors Briefen belegten umfangreichen Befugnis genommen wurden, trifft nach M. nicht zu, weil die *vicedomini* unbedingt aus dem höheren Klerus hervorgehen mußten, während die *defensores* nur niedere Weihen hatten. Daraus ist mit M. anzunehmen, daß beide Funktionen gleichzeitig nebeneinander bestanden haben.

1044. In der Revue Belge de philologie et d'histoire 3 (1924), 59—73, 251—278, 509—525, 821—840 handelt H. NÉLIS 'Les doyens de chrétienté' über den Ursprung der geistlichen Gerichts-